

Jagdnutzungs- und Jagdgebührensatzung für die Eigenjagdbezirke der Stadt Mölln

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 153) sowie des § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 und Abs. 8 und § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf allen Grundstücken, auf denen der Stadt Mölln das Jagdausübungsrecht zusteht.

§2 Allgemeine Ziele und Grundsätze der Jagd

(1) Die Stadt Mölln hat das Ziel, ihre Eigenjagdbezirke nachhaltig, pfleglich, sachkundig und unter Berücksichtigung ökologischer Bedingungen zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren. Das Wild ist fachgerecht, nach ethischen und tierschutzrechtlichen Grundsätzen zu bejagen. Waldbauliches Ziel ist der Aufbau und die Pflege standortgemäßer, naturnaher und strukturreicher Wälder, deren Bestandteil ein gesunder, artenreicher und dem Ökosystem zahlenmäßig angepasster Wildbestand ist.

(2) Insbesondere die wiederkäuenden Schalenwildarten sind dabei so weit zu reduzieren, dass die Waldflächen nicht durch zu viel Verbiss Schaden nehmen. Sämtliche Baumarten sollen sich natürlich verjüngen können. Künstliche Einbringung von Baumarten muss ohne Wildschutzmaßnahmen (z.B. Zäune) möglich sein. Nur in begründeten Einzelfällen dürfen bei besonders verbissempfindlichen Baumarten Verbissschutzmaßnahmen angewendet werden. Ein stabiler, gemischter dem Klima angepasster Dauerwald mit verschiedensten Laub- und Nadelbaumarten soll gefördert und erhalten werden. Nach heutigem Erkenntnisstand scheint ein so gemischter Dauerwald die Waldfunktionen am besten zu gewährleisten. Unter diesen Funktionen ist insbesondere der Schutz von Boden, Grundwasser, die Reinhaltung der Luft, Abkühlung des Stadtklimas im Sommer, Erosions- und Windschutz sowie Naherholungsraum für die Bevölkerung und Besucher der Stadt zu nennen. Zusätzlich soll der Wald unzähligen Pflanzen- und Tierarten als Lebens- und Rückzugsraum dienen. Die wirtschaftliche Nutzung des immer wichtiger werdenden Rohstoffes Holz hat auch eine hohe Bedeutung.

(3) Die geltenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zur Unfallverhütung sowie die Bestimmungen des Tierschutzes und der Wildbrethygiene sind zu beachten.

(4) Die Jagd in den Eigenjagdbezirken wird durch das mit der Jagd beauftragte Personal der Stadt Mölln und die Inhaber von Jagdbegehungsscheinen ausgeübt. Die Jagd-

begehungsscheininhaber sollen vorwiegend ortsansässig sein. Für die Erteilung der Begehungsscheine wird eine Gebühr erhoben (Anlage 2).

(5) Jagdbegehungsscheine werden auf Antrag, maximal für die Dauer eines Jagdjahres (01.04. bis 31.03.), vorrangig an ortsansässige Jäger vergeben. Jagdbegehungsscheine werden nur an Jäger vergeben, die im Besitz eines gültigen deutschen Jagdscheines sind. Der Jagdbegehungsschein verliert seine Gültigkeit, sobald der Jagdschein des Inhabers ungültig wird. Die Entscheidung über die Vergabe der Jagderlaubnisscheine liegt beim Jagdleiter. Die genauen Inhalte und die Gebühr eines Erlaubnisscheines werden individuell für den entsprechenden Eigenjagdbezirk schriftlich festgehalten. Es gelten die Mindestgebühren für den jeweiligen Jagdbezirk aus Anhang 2. Nach Abwägung jagdlicher Gegebenheiten kann der Jagdleiter eine höhere Gebühr für das aktuelle Jagdjahr festlegen. In besonderen Fällen kann der Jagdleiter in Abstimmung mit der zuständigen Fachbereichsleitung eine niedrigere Gebühr für das jeweilige Jagdjahr festsetzen. Entgeltliche Jagderlaubnisscheine werden der zuständigen Jagdbehörde durch den Jagdleiter angezeigt.

§3 Jagddurchführung

(1) Die Jagdleitung obliegt dem Leiter des Fachdienstes Stadtwald. Die örtliche Leitung kann in Ausnahmefällen an einen anderen geeigneten städtischen Mitarbeiter delegiert werden. Die Ausübung der Jagd richtet sich nach dem Jagdkonzept der Stadt Mölln (Anlage 3).

(2) Die Jagdleitung kann im dienstlichen Interesse weitere Beschäftigte, z.B. Forstwirte, sonstige städtische Mitarbeiter sowie in forstlicher Ausbildung befindliche Personen, temporär oder dauerhaft mit der Jagdausübung betrauen.

(3) Mit dem Jagdschutz ist grundsätzlich nur die Jagdleitung beauftragt.

(4) Mit der Jagd beauftragte Beschäftigte haben auf eigene Kosten geeignete persönliche Jagdausrüstung zu beschaffen (ausgenommen persönliche Schutzausrüstung die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt) und dienstlich einzusetzen. Aufwandsentschädigung hierfür erfolgt gem. Anlage 1.

(5) Aus Gründen des Arbeitsschutzes werden neben der Bereitstellung von Kapselgerhörerschutz die Kosten für den Erwerb eines Schalldämpfers, die Montage an einer Jagdwaffe und den Beschuss der Jagdwaffe gegen Vorlage der Rechnung erstattet. Mit Kostenerstattung ist die Verwendung des Schalldämpfers an der ausgerüsteten Waffe im Rahmen der Verwaltungsjagd verpflichtend.

(6) Jagdscheingebühren, Gebühren aus dem Waffenrecht für Jagdwaffen und Aufwendungen des Mitarbeiters für die notwendige Jagdhaftpflichtversicherung werden nicht von der Stadt Mölln übernommen.

(7) Einen Erlegungsaufwand für selbst erlegtes Wild und für Fangschüsse auf Wild von Dritten gewährt die Stadt Mölln nicht. Die dabei entstehenden Kosten werden von dem mit Jagd beauftragten Beschäftigten getragen. Bei notwendigen Abschüssen im Möllner Wildpark übernimmt die Stadt Mölln den Erlegungsaufwand (siehe Anlage 1 – Aufwandserstattung).

(8) Zur Erfüllung der jagdlichen Aufgaben liegt es ausdrücklich im Interesse der Stadt, wenn Beschäftigte mit der Dienstaufgabe Jagd geeignete Jagdgebrauchshunde auf eigene Kosten beschaffen, ausbilden, unterhalten und im Jagdbetrieb entsprechend den Anforderungen zur Verfügung stellen. Für bis zu zwei anerkannte Jagdhunde zahlt die Stadt Mölln auf Antrag eine Beihilfe zum Haltungsaufwand gemäß Anlage 1. Der Beschäftigte ist verpflichtet, der Stadt

Mölln anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe nicht mehr bestehen.

(9) Wird bei der Jagdausübung im Stadtwald ein anerkannter Jagdhund verletzt, so können die Tierarztkosten von der Stadt Mölln auf Antrag übernommen werden.

(10) Bei Verlust von anerkannten Jagdhunden zahlt die Stadt Mölln eine pauschale Entschädigung gemäß Anlage 1.

(11) Von der Erlegung des Wildes bis zur Wildbretvermarktung werden die Anforderungen der Fleischhygiene vorbildlich umgesetzt. Das Wildbret soll vorrangig regional vermarktet werden. Beschäftigte und Jagdbegehungsscheininhaber der Stadt Mölln können Wildbret zu den durchschnittlichen Wildhändlerpreisen übernehmen.

§4 Inkrafttreten

(1) Die Satzung inklusive der genannten Anlagen tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Mölln, den 23.12.2022

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

(Siegel)

Ingo Schäper

Anlage 1 Aufwandsersatzung

Jagdausrüstung und Jagdhaftpflichtversicherung

keine Erstattung

Erläuterung: für Beschaffung und Unterhalt sowie Reinigung der Ausrüstung.

Jagdscheingebühren und Gebühren aus dem Waffenrecht

keine Erstattung

Erlegungsaufwand

**Kugelschuss 7€
Schrotschuss 1€**

Erläuterung: gilt nur im Möllner Wildpark für erlegtes Wild je Stück.

Haltungsaufwand für bis zu zwei Jagdhunde für Beschäftigte mit Dienstaufgabe Jagd

Hund ohne Brauchbarkeitsprüfung:

240 € pro Jahr

Hund mit bestandener Brauchbarkeitsprüfung:

650 € pro Jahr

Erläuterung: Die Kostenerstattung berücksichtigt die Anschaffung, Ausbildung, Schutzausrüstung sowie den Unterhalt und setzt die überwiegende Verfügbarkeit des Jagdhundes für die Jagd im Stadtwald voraus.

Welpen und Junghunde in jagdlicher Ausbildung müssen bis zum vollendeten dritten Lebensjahr einen entsprechenden Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit vorlegen. Bis dahin wird der Haltungsaufwand analog eines brauchbaren Hundes gewährt.

Verletzung eines Jagdhundes

Bei Verletzungen des Jagdhundes übernimmt die Stadt die daraus folgenden tierärztlichen Behandlungskosten bis zu einer Höhe von:

2000€

Tod eines Jagdhundes

Ohne Brauchbarkeitsprüfung

300€

Welpen oder Junghund in Ausbildung

1000€

Mit bestandener Brauchbarkeitsprüfung bis 8jährig

2500€

Mit bestandener Brauchbarkeitsprüfung ab 9jährig

1500€

Erläuterung: Der Erstattungsanspruch entsteht nur bei Verletzung bzw. Tod während der Jagdausübung im Stadtwald Mölln.

Schalldämpfer für bis zu zwei Jagdwaffen (incl. Montage und Beschuss)

bis zu einer Höhe von

800€ je Jagdwaffe

Gebühren/Aufwand aus dem Waffenrecht für den Erwerb des Schalldämpfers

auf Nachweis

Erläuterungen: Es wird von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 7 Jahren für Schalldämpfer ausgegangen. Die Schalldämpfer sollten eine Lärmreduktion von mindestens 28 dB gewährleisten.

Anlage 2 Gebühren

Mindestgebühren je Hektar zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen für die Eigenjagdbezirke der Stadt Mölln für die Dauer eines Jagdjahres (01.04. bis 31.03.).

Eigenjagdbezirk	Größe (ha)	Gebühr (€/ha) mindestens zzgl. MwSt.
Grambeker Holz Ost	112	15,00
Grambeker Holz West	110	15,00
Hohes Holz Nord	88	15,00
Hohes Holz Süd	137	15,00
Drüsen Nord, Langes Moor	182	7,00
Drüsen Süd	103	18,00
Rehkuhle Nord	98	15,00
Rehkuhle Süd	80	18,00

Die Gebühr für das jeweilige Jagdjahr ist zum 01.04. fällig.

Gebühren zum Erwerb von Wildbret und aus den Eigenjagdbezirken der Stadt Mölln und sonstigen Wildprodukten

Wildbret nach Herkunft	Gebühr (zzgl. MwSt.)
Wildhandel und Gastronomie aus städtischen Jagdrevieren	Nach Preisverhandlung
Erlaubnisscheininhaber bei Einzeljagd im zugewiesenen eigenen Bezirk	frei bei Einzeljagd im eigenen Bezirk
Erlaubnisscheininhaber aus städtischem Jagdrevier (außerhalb von Einzeljagd und seines Bezirks)	nach Ankaufpreis Wildhandel
Jagdausübungsberechtigte Stadt Mölln aus städtischen Jagdrevieren	nach Ankaufpreis Wildhandel
Sonstige Interessenten, Bürger der Stadt Mölln	25 % Aufschlag auf Ankaufpreis Wildhandel

Anlage 3

Regelungen zur Erteilung der Jagderlaubnis Jagdkonzept der Stadt Mölln

Die Jagderlaubnis gilt mit folgenden Bedingungen:

1. Der Jagderlaubnisschein ist nicht übertragbar.
2. Nach Absprache mit dem Jagdleiter können Jagdgäste mitgenommen werden. Der Erlaubnisscheininhaber ist bei der Jagdausübung durch Jagdgäste im Revier anwesend.
3. Die Jagderlaubnis auf Schalenwild erstreckt sich auf den Abschuss von Rotwild, Damwild, Rehwild, Muffelwild und Schwarzwild.
Die Anzahl des zum Abschuss freigegebenen Wildes richtet sich nach dem vom Jagdleiter erstellten Abschussplan.
Für die Erlegung von Wild sind die Vorgaben der Hegegemeinschaft zu beachten.
4. Der Erlaubnisscheininhaber ist berechtigt, das sich von ihm erlegte Wild anzueignen und zu verwerten.
5. Die Jagdausübung ist jeweils vom 01.05. bis 10.06. und vom 20.07 bis 31.03. gestattet. Vom 01.04. bis 30.04., sowie vom 11.06. bis 19.07., herrscht Jagdruhe, Ausnahme: zur Schadensabwehr auf landwirtschaftlichen Flächen.
6. Der Abschuss von Schalenwild (ggf. auch Fallwild) wird dem Jagdleiter spätestens drei Tage nach Erlegung angezeigt. Vorzugsweise per E-Mail, SMS oder WhatsApp.
7. Für die Jagdausübung stellt der Stadtwald als Jagdeinrichtung mind. 15 Ansitzböcke zur Verfügung.
Der Erlaubnisscheininhaber beteiligt sich an der Unterhaltung und Instandhaltung der Jagdeinrichtungen durch Kontrolle und Durchführung kleiner Reparaturen.
8. Die Errichtung zusätzlicher Jagdeinrichtungen bedarf der Zustimmung des Jagdleiters. Dazu zählen: Ansitzeinrichtungen, Salzlecksteine, Kirrungen und Suhlen, Wildacker und Wildäsungsflächen.
9. Bei Benutzung von jagdlichen Einrichtungen stellt der Erlaubnisscheininhaber die Stadt Mölln von jeglicher Haftung frei.
10. In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März ist es möglich im Jagdbezirk 1 KIRRUNG zu unterhalten.
11. Die Nachtjagd ist vom 01.10. bis 31.03. gestattet. Nachtsichttechnik wie z.B. Vorsatzgeräte für das Zielfernrohr, Strahler zum Aufhellen oder sonstige technische Unterstützungen sind hierbei im Stadtwald nicht erlaubt. Ausnahme: Zur Schadensabwehr auf landwirtschaftlichen Flächen.
12. Im Herbst – Winter des Jagdjahres veranstaltet die Stadt Mölln im Jagdbezirk eine Gemeinschaftsjagd auf Schalenwild. Der Erlaubnisscheininhaber wird an diesen Jagden beteiligt und darüber rechtzeitig informiert.
Der Inhaber der Jagderlaubnis hält vor dem Jagdtermin mind. 4 Wochen absolute Jagdruhe.
Sollte in einem Bezirk eine zweite Gemeinschaftsjagd stattfinden, ist eine unmittelbare Jagdruhe vor der Jagd nicht gefordert.
13. Dem Erlaubnisscheininhaber ist es erlaubt, bei der Gemeinschaftsjagd im eigenen Bezirk bis zu 2 Jagdgäste zu beteiligen. Die Strecke der beiden Jagdgäste und des Erlaubnisscheininhabers stehen dem Erlaubnisscheininhaber zu, den Rest der Strecke verwertet der Stadtwald.

14. Der Stadtwald kann jederzeit, auch mit weiteren Jagdgästen, bei der Abschusserfüllung mitwirken. Hierbei anfallendes Wild verwertet der Stadtwald.
15. Bei der Jagdausübung nimmt der Erlaubnisscheininhaber auf das Erholungsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger sowie auf die Belange des Naturschutzes Rücksicht. Der Einsatz von Wildkameras im Stadtwald ist untersagt.
16. Der Stadtwald berücksichtigt bei betrieblichen Maßnahmen jagdliche Belange. Mögliche Einschränkungen der Jagdausübung durch betriebliche Maßnahmen des Stadtwaldes (z.B. Holzeinschlag oder Waldverjüngung) werden hingenommen.
17. Der Erlaubnisscheininhaber befährt die Waldwege nur im unbedingt notwendigen Rahmen der Jagdausübung und achtet darauf, dass die Schlagbäume regelmäßig geschlossen sind.
18. Die Stadt Mölln versorgt Wildunfälle durch Verkehr, entsorgt Fallwild im Jagdbezirk und erledigt Jagdschutzaufgaben.
19. Die Stadt Mölln stellt den Jagderlaubnisscheininhaber frei vom Risiko des Wildschadensersatzes.
20. Die Jagderlaubnis wird um ein weiteres Jagdjahr verlängert, wenn der Jagdleiter oder der Erlaubnisscheininhaber – auch ohne Angabe von Gründen – bis zum 31. Dezember des Jagdjahres der Verlängerung der Erlaubnis nicht schriftlich widersprechen.
21. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die vorstehenden Bedingungen oder gegen Vorschriften des Jagdrechtes, kann der Jagdleiter diesen Erlaubnisschein mit sofortiger Wirkung einziehen. Eine Rückzahlung des Entgelts oder eines Teiles des Entgelts erfolgt in diesem Fall nicht.
Der Erlaubnisscheininhaber kann den Erlaubnisschein mit sofortiger Wirkung zurückgeben, wenn der Stadtwald nachweislich und schuldhaft die angekündigten Ansitzböcke im Jagdbezirk nicht vorhält. In dem Fall erstattet der Stadtwald für die noch verbleibende Zeit des Jagdjahres den Teil des Entgelts.
22. Bis zum Ende der Jagderlaubnis sind im Jagdbezirk zusätzlich errichtete Jagdeinrichtungen vom Erlaubnisscheininhaber abzubauen und zu entsorgen, außer diese Einrichtungen werden, mit Zustimmung des Jagdleiters, an die Nachfolge übertragen.